

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Wohnanlage / Apartment im Altenzentrum an der Rosenhöhe

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend. Besonders Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach externer Aufhebung des Besuchsverbots in stationären Pflegeeinrichtungen.

Grundsätzlich ist das in der Vergangenheit bestehende generelle Besuchsverbot in den stationären Pflegeeinrichtungen, mit der achten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Hessen vom 27.04.2020 aufgehoben. Die Einrichtungsleitung, muss unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen nahen Bezugspersonen ermöglichen, Bewohner zu besuchen. Dennoch sind Besucherinnen und Besucher nach der achten Verordnung weiterhin verpflichtet, ihre Besuchszeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken! Nachfolgend sind diese Kriterien in im einrichtungsindividuelles Schutzkonzept aufgeführt.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Umsetzung einer Besuchsregelung gegeben sein:
Die Einrichtung muss über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des

Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration so-wie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen.

Besucherkreis

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher auf nahe Angehörige / Bezugspersonen zu begrenzen.

Besuchszeit und -intervalle

Erlaubt ist pro Bewohner drei Besucher pro Woche für eine Stunde.

Besuch in der Wohnung/Apartment

Der Besuch findet in der Wohnung des Bewohners der Wohnanlage statt. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter muss zwingend eingehalten werden. Darauf ist vom Bewohner und Besucher zu achten. Auf ausreichend Belüftung ist zu achten.

Sonstige Voraussetzungen

- Die Einrichtung muss den Namen, Vornamen und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentieren.
- Besucher müssen frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen sein und dies vor dem Besuch schriftlich auf der Anlage Dokumentation Symptomfreiheit Besucher Wohnanlage mit ihrer Unterschrift erklären.
- Archivierung erfolgt durch die Einrichtung.
- Besucher müssen während des gesamten Besuch einen Mund-Nasen-Schutz tragen
Besucher müssen während des gesamten Besuch immer 1,5 Meter Mindestabstand zu ihren nahen angehörigen/Bezugsperson halten
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darmstadt, 22. Juni 2020

Inka Kinsberger, Einrichtungsleitung